

**Allgemeine Bedingungen
der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ)
für freie Endverbraucher (Netzanschluss,
Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie)
(Änderung vom 10. Juni 2013)**

*Der Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ),
gestützt auf § 2 lit. g der EKZ-Verordnung vom 13. Februar 1985¹,
beschliesst:*

Die Allgemeinen Bedingungen der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) für freie Endverbraucher (Netzanschluss, Netznutzung und Lieferung elektrischer Energie) vom 8. September 2008 werden wie folgt geändert:

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die allgemeinen Bedingungen gelten für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie (nachfolgend Elektrizitätslieferung genannt) aus dem Verteilnetz der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich, nachstehend EKZ genannt, an die Endverbraucher, welche direkt an das Verteilnetz der EKZ angeschlossen sind, nachstehend Kunden genannt. Sie bilden zusammen mit den auf die Gesetzgebung gestützten Verordnungen und den erlassenen Vorschriften, dem allfällig individuell ausgestellten Netznutzungsvertrag, dem Netzanschlussvertrag, dem Energieliefervertrag und den jeweils gültigen Preis- und Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den EKZ und ihren Kunden.
- 1.2 Die Bestimmungen zu Netzanschluss und Netznutzung (Teil 2 der allgemeinen Bestimmungen) sind nur anwendbar für Kunden im EKZ Versorgungsgebiet. Das Recht des Kunden auf Netznutzung setzt einen rechtsgültigen Netzanschluss voraus.

Ziff. 1.3–1.6 unverändert.

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Ziff. 3.1 und 3.2 unverändert.

3.3 Der Kunde kann mit schriftlichem Antrag bis 31. Oktober auf den folgenden 1. Januar den Netzzugang beantragen. Ein Kunde nach Art. 11 Abs. 3 StromVV² teilt zwei Monate vor Inbetriebnahme seines Anschlusses mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.

Ziff. 3.4 und 3.5 unverändert.

Art. 11 Unterbrechung der Netznutzung und Einstellung der Lieferung elektrischer Energie infolge Kundenverhaltens

11.1 Die EKZ sind berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Netznutzung und dadurch die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:

- a. elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
- b. dem Beauftragten der EKZ den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung nicht ermöglicht;
- c. seinen Zahlungsverpflichtungen für die Netznutzung nicht nachgekommen ist;
- d. gegen die Bestimmungen dieser allgemeinen Bedingungen verstösst und diesen auch nach mehrmaliger Mahnung nicht nachkommt;
- e. Einrichtungen verwendet, die den Netzbetrieb beeinträchtigen (zu grosse Lasten, Netzrückwirkungen, ungleiche Phasenlasten usw.); oder
- f. Der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen für den Anschlussbeitrag nicht nachkommt.

Ziff. 11.2 unverändert.

11.3 Die Einstellung der Netznutzung und Energielieferung durch die EKZ befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber den EKZ. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung durch die EKZ entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art. 15 Umfang der Lieferung elektrischer Energie

15.1 Besteht ein gültiger Energieliefervertrag zwischen dem Kunden und den EKZ, liefern die EKZ dem Kunden elektrische Energie gestützt auf diese allgemeinen Bedingungen.

Ziff. 15.2–15.5 unverändert.

15.6 Der Kunde sorgt mit einem oder mehreren rechtsgültigen Energielieferungsverträgen für die Deckung seines Bedarfs. Er meldet den EKZ 30 Arbeitstage im Voraus sämtliche Änderungen im Lieferverhältnis (z. B. Wechsel des Stromlieferanten, Beendigung eines Liefervertrages, Einschränkungen der Energielieferung usw.).

15.7 Hat der Kunde keinen gültigen Energieliefervertrag oder werden die EKZ im Rahmen der Bilanzgruppenabrechnung für Energie des Netzkunden belastet, kommt automatisch ein Energieliefervertrag mit den EKZ mit dem Energietarif «EKZ Ersatzenergielieferung» zustande. Der Kunde ist in diesem Fall zur Übernahme sämtlicher Aufwendungen im Zusammenhang mit der Energielieferung verpflichtet. Die EKZ können die Ersatzenergielieferung jederzeit einschränken oder unterbrechen.

Art. 17 Preise

Ziff. 17.1 unverändert.

17.2 Die Preise für die Netznutzung, die Inanspruchnahme der damit verbundenen Systemdienstleistungen, den Lastgangzähler sowie für die allfällige Datenübermittlungskosten ergeben sich aus dem jeweils geltenden Produktblatt für den anwendbaren Netznutzungstarif bzw. aus dem entsprechenden Produktblatt für Messung und Datenübermittlung. Der Kunde wird unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben im Voraus über anstehende Anpassungen orientiert.

Die Publikation der Preise erfolgt jeweils bis spätestens am 31. August des Vorjahres auf der EKZ-Homepage (www.ekz.ch) sowie durch Bekanntgabe im kantonalen Amtsblatt der Kantone Zürich und Zug.

Art. 18 Rechnungsstellung und Zahlung

Ziff. 18.1–18.7 unverändert.

18.8 Die Rechnungsstellung der Energielieferung und der Netznutzung erfolgt aufgrund der vorliegenden Verträge und Bestimmungen in den entsprechenden Produktblättern.

732.16

Allgemeine Bedingungen für freie Endverbraucher – EKZ

- 18.9 Der Kunde kann mit seinem Energielieferanten die Integration der Netznutzungsentgelte in die Energierechnung vereinbaren. Gegen Vorweisung einer Vollmacht erfolgt in diesem Fall die Rechnungsstellung der EKZ an den Energielieferanten, wobei der Kunde gegenüber den EKZ weiterhin Schuldner der Netznutzungsentgelte bleibt.

Im Namen des Verwaltungsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Ueli Betschart	Swen Egloff

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft ([ABI 2013-10-25](#)).

¹ [LS 732.11](#).

² [SR 734.71](#).